



Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd - Ordnung für die Jugendfeuerwehr

§ 1 Namen, Wesen, Aufgabe

(1) Die Jugendfeuerwehr Schwäbisch Gmünd ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwäbisch Gmünd. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 12 - 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Feuerwehrkommandanten.

(4) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich innerhalb ihrer örtlichen Organisation in Gruppen auf. Die Anzahl und Stärke dieser Gruppen wird vom Jugendausschuss festgelegt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.

(3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Angehörigen der Jugendfeuerwehr die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können ortsansässige, geistig und körperlich taugliche Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt. Ausnahmen für das Mindestalter können zugelassen werden; jedoch nicht jünger als 10 Jahre.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten (§ 9 Abs. 3b).

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,



- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden und
- c) den Jugendausschuss zu wählen.

(2) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen aktiv teilzunehmen,
- b) den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwarts und des Feuerwehrkommandanten bzw. ihrer Beauftragten willig Folge zu leisten, und
- c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Verweis unter vier Augen,
- b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr,
- c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

(2) Verweise werden vom Jugendfeuerwehrwart nach Beratung im Jugendausschuss ausgesprochen; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten vom Jugendausschuss beschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für kleinere Unpünktlichkeit- und Ordnungswidrigkeiten die Zahlung von Bußgeldern in die Kameradschaftskasse beschließen (§ 8 Abs. 4e).

(4) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendlichen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich oder mündlich beim Feuerwehrkommandanten angebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Feuerwehrausschuss.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

- a) bei einem Wechsel des Wohnorts (§ 17 Abs. 3),
- b) bei Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- d) auf eigenen Wunsch unter Angabe des Grundes,
- e) durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Jugendfeuerwehr (§ 5 Abs. 1c, § 5 Abs. 2).

§ 7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Jugendausschuss (§ 9),



c) der Jugendfeuerwehrwart (§ 10).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erwünscht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Feuerwehrkommandant und der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
- b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
- c) Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts (§ 9 Abs. 3d),
- e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Geldbuße (§ 13 Abs. 3).
- f) Verabschiedung des Jahresdienstplane (§ 9 Abs. 3e, § 15 Abs. 4),
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendausschuss tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrwart. Die Einberufungsfrist ist in jedem Falle eine Woche.

(2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendfeuerwehrwart (§ 10),
- b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart (§ 10),
- c) dem Jugendgruppensprecher (§ 11),
- d) dem Schriftwart (§ 12 Abs. 1),
- e) dem Kassenwart (§ 13 Abs. 1),
- f) einem gewählten Vertreter jeder Gruppe, dessen Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestätigt ist (§ 1 Abs.4).
- g) Durch den Jugendausschuss können Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Sache der Jugendfeuerwehr berührt werden, zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Jugendausschusses (ohne Jugendfeuerwehrwart und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart) werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.



(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Anzahl und Stärke der Gruppen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten (§ 1 Abs. 4; § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2),
- c) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2),
- d) Aufstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts und die Durchführung der anfallenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4e und § 13 Abs. 3).
- e) Aufstellung des Jahresdienstplanes im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 4f).

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe. Er ist Mitglied des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrmänner sein und sollen die einschlägigen Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule sowie einen Gruppenleiterlehrgang besucht haben.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Jugendausschusses vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

§ 11 Der Jugendgruppensprecher

Der Jugendgruppensprecher ist der Vertrauensmann der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und vertritt deren Anliegen und Belange im Jugendausschuss. Er soll mindestens 15 Jahre alt sein. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten.

§ 12 Schriftwart und Schriftgut

(1) Der Schriftwart wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten.

(2) Der Schriftwart ist für die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie für die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten verantwortlich.

(3) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

(4) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.

§ 13 Kassenwart und Kassenwesen

(1) Der Kassenwart wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten.



(2) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet. Sie ist Teil des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) der jeweiligen aktiven Abteilung. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

(3) Die Geschäftstätigkeiten werden von dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Kommandanten vorgenommen (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4e, § 9 Abs. 3d).

§ 14 Stärke, Kleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr beträgt mindestens 12 Mitglieder.

(2) Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Dienstkleidung, Fahrzeugen und Geräten richtet sich nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und nach den Ausbildungsvorschriften. Es soll möglichst auf die Fahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr zurückgegriffen werden.

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

(1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

(2) Eine Verwendung von Angehörigen der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom 15. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (bis zum Verteiler) erstrecken und muss im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrmännern erfolgen.

(3) Die Jugendarbeit wird mit regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

(4) Für Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrwart ein Jahresdienstplan erarbeitet, der im wöchentlichen Wechsel Ausbildungsdienst und Gruppenveranstaltungen vorsehen soll.

Der Jahresdienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Feuerwehrkommandanten zu genehmigen (§ 8 Abs. 4f).

§ 16 Soziale Sicherung

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, so kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

(2) In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Angehörige der Jugendfeuerwehr können zur Dienstleistung in Führungsaufgaben der Jugendfeuerwehr abgestellt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Wohnorts erhält der Angehörige der Freiwilligen Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit bei der Jugendfeuerwehr, die vom Feuerwehrkommandanten



unterschrieben werden muss. Die Freiwillige Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Angehörigen der Jugendfeuerwehr unterrichtet (§ 6 Abs.1a).